

Drucksache Nr.: 428/2019

Federführend: Dezernat III

Anlagen: 2

Az.: 330; Ko.

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	11.12.2019	Ö	zur Information

Wirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2020

Antrag:

Der Ausschuss für Umwelt und Naturschutz nimmt den vom Stadtforst bzw. der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße aufgestellten Wirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2020 zur Kenntnis.

Begründung:

Auf der Grundlage des in § 6 des LWaldG festgesetzten Prinzips der Nachhaltigkeit haben die Waldbesitzer in den mittelfristigen Betriebs- und den jährlichen Wirtschaftsplänen ihre Ziele der Waldbewirtschaftung festzulegen (§ 7 des LWaldG).

Ausgehend von dem am 16.11.2010 vom Stadtrat beschlossenen 10jährigen Betriebsplan für den Stadtwald (Forsteinrichtungswerk) wurde von Seiten des Stadtfortes Neustadt entsprechend den Zielsetzungen, Bedürfnissen und Wünschen der Stadt Neustadt an der Weinstraße ein Wirtschaftsplan für das Kalenderjahr 2020 entworfen (s. Anlage 2), der nach § 29 des LWaldG durch den Stadtrat als Bestandteil des doppelten Haushaltsplanes zu beschließen ist.

Die städtische Forstwirtschaft wird als Produkt „Kommunale Forstwirtschaft“ 5551 im Haushalt der Stadt Neustadt ausgewiesen. Der nach den Regeln der kommunalen Doppik aufgestellte Haushaltsplanentwurf (s. Anlage 1) weist die voraussichtlich eingehenden ordentlichen und außerordentlichen Erträge, zu leistenden ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit unter Angabe des jeweiligen Saldos aus. Entsprechend unterteilt sich der Haushaltsplan in einen Erfolgs- und einen Finanzhaushalt (§ 96 Absatz 4 GemO). Diese werden in Teilhaushalte aufgelöst (§ 4 Absatz 2 GemHVO).

Die Verteilung des einzuschlagenden Holzes auf die einzelnen Baumarten ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Neustadt an der Weinstraße, 11.12.2019

Waltraud Blarr
Beigeordnete